

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1983	Nummer 98
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8051	7. 9. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz	2150

8051

I.

Bußgeldkatalog
für die Ahndung von Verstößen
gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 4 – 8420 (III Nr. 14/83)
 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 1 – 33 – 10 – 25/83
 v. 7. 9. 1983

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zu vereinheitlichen und unterschiedliche Beurteilungen derselben Tatbestände soweit wie möglich zu vermeiden, haben die Länder einen Bußgeldkatalog Jugendarbeitsschutzgesetz beschlossen, der bundeseinheitlich angewandt werden soll. Mit der Anlage wird der Katalog, der auch vom Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz einstimmig gebilligt worden ist, bekanntgegeben; bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist danach zu verfahren.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Anlage**Anlage****Bußgeldkatalog**

A. Allgemeiner Teil
I. Allgemeines

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirkt, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht [§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645)].
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirkt, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2 Anwendungsbereich des Bußgeldkatalogs

- 2.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem JArbSchG anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht vom Bußgeldkatalog erfaßt werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zu widerhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3 Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren**3.1 Bußgeldverfahren**

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn auf Grund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach dem JArbSchG vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, daß nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist.

3.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beach-

ten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit eines fühlbaren Denkzettels zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz nach dem Bußgeldkatalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet und keine besonderen Umstände für eine Verwarnung sprechen.

4 Abgabe an Staatsanwaltschaft

- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- 4.3 Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

II. Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße**5 Regelsätze für vorsätzliche Zu widerhandlungen**

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliche Zu widerhandlungen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

6 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze**6.1 Allgemeines**

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht (siehe Nr. 6.2) oder ermäßigt (siehe Nr. 6.3) werden.

6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Täter

- 6.2.1 sich uneinsichtig zeigt,
 6.2.2 innerhalb der letzten drei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist,
 6.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; grundsätzlich soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG),
 6.2.4 der Täter eine fortgesetzte Handlung begeht (siehe Nr. 9),
 6.2.5 der Täter vorwerbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Nr. 10),
 6.2.6 der Täter in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

- 6.3 Ermäßigung**
Eine Ermäßigung des Regelsatzes kann insbesondere in Betracht kommen, wenn
- 6.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Täter trifft, geringer erscheint,
- 6.3.2 der Täter Einsicht zeigt,
- 6.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind und eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.
- 6.4 Begründung für Erhöhung oder Ermäßigung**
Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.
- 7 Fahrlässiges Handeln**
Bei fahrlässigem Handeln soll bei der Berechnung der Geldbuße von der Hälfte der im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträge für vorsätzliches Handeln ausgegangen werden, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Grad der Fahrlässigkeit, eine Abweichung erfordern. In den Fällen des § 58 Abs. 1 bis 3 JArbSchG darf die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße 10 000,- Deutsche Mark, in den Fällen des § 59 Abs. 1 und 2 JArbSchG 2 500,- Deutsche Mark nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.
Im übrigen gelten die Grundsätze nach Nr. 6 auch für fahrlässiges Handeln.
- III. Besondere Richtlinien und Hinweise**
- 8 Tateinheit**
Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (siehe Nr. 14.1 und 15.1).
Ebenso liegt nur tateinheitliche Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift hinsichtlich mehrerer geschützter Personen verletzt wird (siehe Nr. 14.2 und 15.2).
- 9 Fortsetzungszusammenhang**
- 9.1 Eine fortgesetzte Handlung (Fortsetzungszusammenhang) liegt vor, wenn derselbe Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang auf Grund eines vorgefaßten Entschlusses erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfaßt (Gesamtversatz), und wenn dadurch dasselbe Rechtsgut verletzt wird. Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.
- 9.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist von den Regelsätzen des Bußgeldkatalogs auszugehen (siehe Nr. 5 und Nr. 15.3). Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden (siehe Nr. 6.2.4).
- 10 Dauerzuwiderhandlung**
- 10.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zu widerhandlung vor (siehe Nr. 15.4).
- 10.2 Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Frist für die Verfolgungsverjährung erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.
- 11 Bei der Bemessung der Geldbuße ist von den Regelsätzen des Bußgeldkatalogs auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung von Dauer und Intensität des rechtswidrigen Zustands erhöht werden (siehe Nr. 6.2.5).
- Tatmehrheit**
Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (siehe Nr. 14.3 und 15.5).
- Besondere Personengruppen**
- 12.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 12.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße als Nebenfolge festgesetzt werden.
- 12.3 Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht im Betrieb oder Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.
- Verfahren nach Einspruch**
Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt aus für die Entscheidung von Bedeutung sind, so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.
- IV. Berechnung der Geldbußen**
- Grundsätze für die Berechnung der Geldbußen**
- 14.1 Bei Tateinheit (siehe Nr. 8) ist zunächst festzustellen, für welche Zuwiderhandlung(en) nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die höchste Geldbuße angedroht ist. Sind mehrere Zuwiderhandlungen jeweils mit der höchsten Geldbuße bedroht, dann ist festzustellen, für welche dieser Zuwiderhandlungen sich bei Anwendung des Bußgeldkatalogs der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind.
Nur der Gesamtbetrag ist im Bescheid festzusetzen und darf die höchstzulässige Geldbuße nach § 58 Abs. 4 und § 59 Abs. 3 JArbSchG nicht überschreiten. Nummer 6.2.3 bleibt unberührt.
Liegt eine fortgesetzte Handlung (Fortsetzungszusammenhang, siehe Nr. 9) vor, so ist bei der Berechnung der Geldbuße in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 zu verfahren.
- 14.2 Bei tateinheitlicher Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (siehe Nr. 8 Abs. 2), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz des Bußgeldkatalogs zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen. Dieser darf die höchstzulässige Geldbuße nach § 58 Abs. 4 und § 59 Abs. 3 JArbSchG nicht überschreiten. Nummer 6.2.3 bleibt unberührt.

14.3	Im Falle der Tatmehrheit (siehe Nr. 11) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im JArbSchG festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich in diesem Fall auf die einzelnen Gelbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Hierbei dürfen die Einzelbeträge jeweils die nach § 58 Abs. 4 und § 59 Abs. 3 JArbSchG festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Nummer 6.2.3 bleibt unberührt.	– Unzulässige Beschäftigung am dritten Sonntag für drei Stunden: Betrag nach Nummer 2.11 des Bußgeldkatalogs	300,— DM
15	Berechnungsbeispiele		
15.1	Ein Arbeitgeber weist einen Jugendlichen rechtswidrig an, an einem Tag von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr, unterbrochen durch Pausen von insgesamt einer Stunde, zu arbeiten. Er begeht damit Zuwiderhandlungen gegen		
	– § 8 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG, – § 12 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 JArbSchG und – § 14 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 11 JArbSchG. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tat-einheit.		
15.1.1	Bußgeldbeträge:		
	– Überschreitung der täglich zulässigen Arbeitszeit an einem Tag um drei Stunden: Betrag nach Nummer 2.1 des Bußgeldkatalogs	300,— DM	
	– Überschreitung der zulässigen Schichtzeit an einem Tag um zwei Stunden: Betrag nach Nummer 2.7 des Bußgeldkatalogs	200,— DM	
	– Unzulässige Beschäftigung an einem Tag während der Nachtruhe für zwei Stunden: Betrag nach Nummer 2.9 des Bußgeldkatalogs	400,— DM	
15.1.2	Berechnung der Geldbuße:		
	Höchster Einzelbetrag	400,— DM	
	dazu 25% aus der Summe der übrigen Einzelbeträge	125,— DM	
	Geldbuße:	<u>525,— DM</u>	
15.2	Werden gleichzeitig zehn Jugendliche wie in Beispiel 1 angegeben beschäftigt, berechnet sich die Geldbuße wie folgt:		
	Geldbuße für einen Jugendlichen	525,— DM	
	dazu für jeden weiteren Jugendlichen 10% der (auf volle DM aufgerundeten) Geldbuße, $9 \times 53,-$ DM =	477,— DM	
	Geldbuße:	<u>1 002,— DM</u>	
15.3	Ein Arbeitgeber hat nach vorgefaßtem Entschluß einen Jugendlichen rechtswidrig an drei Sonntagen, und zwar am ersten Sonntag eine Stunde, am zweiten Sonntag zwei Stunden, am dritten Sonntag drei Stunden beschäftigt.		
	Er begeht damit Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 14 JArbSchG. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Fortsetzungszusammenhang.		
15.3.1	Bußgeldbeträge:		
	– Unzulässige Beschäftigung am ersten Sonntag für eine Stunde: Betrag nach Nummer 2.11 des Bußgeldkatalogs	100,— DM	
	– Unzulässige Beschäftigung am zweiten Sonntag für zwei Stunden: Betrag nach Nummer 2.11 des Bußgeldkatalogs	200,— DM	
15.3.2	Berechnung der Geldbuße:		
	Höchster Einzelbetrag:	300,— DM	
	dazu 25% aus der Summe der übrigen (auf volle DM aufgerundeten) Einzelbeträge	75,— DM	
	Geldbuße:	<u>375,— DM</u>	
15.4	Ein Arbeitgeber beschäftigt einen Jugendlichen rechtswidrig an fünf Tagen einer Woche von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr, unterbrochen durch Pausen von insgesamt einer Stunde. Außerdem liegt ihm keine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung vor.		
	Er begeht damit Zuwiderhandlungen gegen		
	– § 8 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG, – § 14 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 11 JArbSchG und – § 32 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 22 JArbSchG.		
	Die Verstöße gegen § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 JArbSchG stehen in Tat-einheit mit der Dauerzuwiderhandlung gegen § 32 Abs. 1 JArbSchG.		
15.4.1	Bußgeldbeträge:		
	– Überschreitung der täglich zulässigen Arbeitszeit an einem Tag um eine Stunde: Betrag nach Nummer 2.1 des Bußgeldkatalogs	100,— DM	
	– Überschreitung der wöchentlich zulässigen Arbeitszeit um fünf Stunden: Betrag nach Nummer 2.2 des Bußgeldkatalogs	400,— DM	
	– Unzulässige Beschäftigung an einem Tag während der Nachtruhe für eine Stunde: Betrag nach Nummer 2.9 des Bußgeldkatalogs	200,— DM	
	– Beschäftigung ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung: Betrag nach Nummer 5.1 des Bußgeldkatalogs	400,— DM	
15.4.2	Berechnung der Geldbuße:		
	Höchster Einzelbetrag	400,— DM	
	dazu 25% aus der Summe der übrigen Einzelbeträge: $5 \times 100 + 400 + 5 \times 200 = 1900,-$ DM, davon 25%	475,— DM	
	Geldbuße:	<u>875,— DM</u>	
15.5	Ein Arbeitgeber beschäftigt einen Jugendlichen rechtswidrig an vier Stunden am ersten Sonntag im Monat. Am letzten Werktag dieses Monats beschäftigt er den Jugendlichen von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr.		
	Er begeht damit Zuwiderhandlungen gegen		
	– § 17 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 14 JArbSchG und – § 14 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 11 JArbSchG.		
	Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tatmehrheit.		

15.5.1 Bußgeldbeträge:

- Unzulässige Beschäftigung an einem Sonntag für vier Stunden:
Betrag nach Nummer 2.11 des Bußgeldkatalogs
- Unzulässige Beschäftigung an einem Tag während der Nacht für zwei Stunden:
Betrag nach Nummer 2.9 des Bußgeldkatalogs

15.5.2 Die Geldbußen für die einzelnen Zu widerhandlungen sind im Bescheid getrennt festzusetzen.

B. Bußgeldtatbestände

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren			
1.1	Beschäftigung von Kindern (§ 5 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG)	2000,—	2.4 Nichtfreistellung Jugendlicher für die Teilnahme an Prüfungen oder außerbetrieblichen Ausbildungmaßnahmen oder an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht (§ 10 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 7 JArbSchG) je Tag	500,—
1.2	Unzulässige Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre in anderer als der zugelassenen Weise (§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 58 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG)	1000,—	2.5 Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindestdauer der Ruhepausen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 58 Abs. 1 Nr. 8 JArbSchG) bei Unterschreitung von mehr als 5 Minuten bis 15 Minuten und je angefangene weitere 1/4 Stunde	40,—
1.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 JArbSchG (§ 58 Abs. 1 Nr. 28 JArbSchG)	1000,—	2.6 Nichtgewährung einer Ruhepause in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage (§ 11 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Nr. 8 JArbSchG)	60,—
1.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3 JArbSchG (§ 58 Abs. 1 Nr. 27 JArbSchG)	1000,—	2.7 Beschäftigung Jugendlicher über die zulässige Schichtzeit hinaus (§ 12, § 58 Abs. 1 Nr. 9 JArbSchG) um mehr als 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	100,—
1.5	Beschäftigungsaufnahme vor Erhalt des Bewilligungsbescheides (§ 6 Abs. 4 Satz 2, § 59 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG)	250,—	2.8 Verkürzung der ununterbrochenen Freizeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (§ 13, § 58 Abs. 1 Nr. 10 JArbSchG) um mehr als 15 Minuten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	200,—
1.6	Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren (§ 7 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG)	500,—	2.9 Beschäftigung Jugendlicher außerhalb der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr oder vor Ablauf der Mindestfreizeit (§ 14 Abs. 1 oder Abs. 7 Satz 3; § 58 Abs. 1 Nr. 11 JArbSchG) um mehr als 15 Minuten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	200,—
1.7	Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren in anderer als der zugelassenen Weise mit schweren und ungeeigneten Tätigkeiten (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 58 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG)	500,—	2.10 Unzulässige Beschäftigung Jugendlicher an mehr als 5 Tagen in der Woche (§ 15, § 58 Abs. 1 Nr. 12 JArbSchG) je Stunde	100,— mind. 300,—
2	Arbeitszeitschutz für Jugendliche			
2.1	Überschreitung der in § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 JArbSchG festgesetzten zulässigen Dauer der täglichen Arbeitszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 JArbSchG) um mehr als 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	100,—	2.11 Unzulässige Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie Beschäftigung am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 13, 14, 15 JArbSchG) je Stunde	100,— mind. 300,—
2.2	Überschreitung der in § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 JArbSchG festgesetzten zulässigen Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit oder der festgesetzten Grenze der Arbeitszeit in der Doppelwoche (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 u. 5) um mehr als 3/4 Stunden bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde	100,—	2.12 Fehlender Ausgleich bzw. Nichtfreistellung für die zulässige Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (§ 16 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 3, § 58 Abs. 1 Nr. 13, 14, 15 JArbSchG) je 1/2 Arbeitstag	300,—
2.3	Beschäftigung Jugendlicher <ul style="list-style-type: none"> - vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht - an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschl. der Pausen von mind. 5 Stunden - in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen (§ 9 Abs. 1 u. 4, § 58 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG) je angefangene Stunde 	100,—	2.13 Nichtgewährung des Urlaubs oder Nichtgewährung des Urlaubs mit der vorgeschriebenen Dauer (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, § 58 Abs. 1 Nr. 16 JArbSchG) je Urlaubstag	500,—
			2.14 Nichtverkürzung der Arbeitszeit für geleistete zulässige Mehrarbeit in besonderen Fällen (§ 21 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Nr. 17 JArbSchG) für mehr als 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	100,—

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
3	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen		5.4	Beschäftigung eines Jugendlichen durch den neuen Arbeitgeber ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen (§ 36, § 58 Abs. 1 Nr. 24 JArbSchG)	400,—
3.1	Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten (§ 22 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 18 JArbSchG)	1 000,—	5.5	Beschäftigung eines Jugendlichen mit Arbeiten, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält (§ 40 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 25 JArbSchG)	1 000,—
3.2	Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten (§ 23 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 19 JArbSchG)	1 000,—	5.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung, Vorlegung, Einsendung oder Aushändigung ärztlicher Bescheinigungen (§ 41, § 59 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG)	60,—
3.3	Unzulässige Beschäftigung Jugendlicher unter Tage (§ 24 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 20 JArbSchG)	1 000,—	5.7	Nichtfreistellung eines Jugendlichen für die ärztlichen Untersuchungen (§ 43 Satz 1, § 59 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG)	150,—
3.4	Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 58 Abs. 2 JArbSchG)	500,—	6	Aushänge, Verzeichnisse, Auskunft, Aufsicht	
3.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 JArbSchG (§ 58 Abs. 1 Nr. 27 JArbSchG)	1 000,—	6.1	Unterlassene Auslage oder unterlassener Aushang eines Abdruckes des Gesetzes oder der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 47, § 59 Abs. 1 Nr. 7 JArbSchG)	50,—
3.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1 JArbSchG (§ 58 Abs. 1 Nr. 28 JArbSchG)	1 000,—	6.2	Unterlassener Aushang über Arbeitszeit und Pausen oder Aushang entgegen der vorgeschriebenen Weise (§ 48, § 59 Abs. 1 Nr. 8 JArbSchG)	50,—
4	Sonstige Pflichten des Arbeitgebers		6.3	Unterlassene oder nicht vorschriftsmäßige Führung von Verzeichnissen (§ 49, § 59 Abs. 1 Nr. 9 JArbSchG)	80,—
4.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Nr. 27 JArbSchG)	1 000,—	6.4	Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft oder zur Vorlage oder Einsendung von Verzeichnissen oder Unterlagen oder Nichtaufbewahrung oder nicht vorschriftsmäßige Aufbewahrung von Verzeichnissen oder Unterlagen (§ 50 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 1 Nr. 10 JArbSchG)	200,—
4.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Unterweisung über Gefahren (§ 29, § 59 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG)	250,—	6.5	Verstoß gegen die Pflicht zur Gestattung des Betretens oder der Besichtigung der Arbeitsstätten durch Beauftragte der Aufsichtsbehörde (§ 51 Abs. 2 Satz 2, § 59 Abs. 1 Nr. 11 JArbSchG)	1 000,—
5	Gesundheitliche Betreuung		6.6	Fehlender Aushang von erteilten Ausnahmeverfügungen im Betrieb (§ 54 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Nr. 12 JArbSchG)	50,—
5.1	Beschäftigung eines Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 22 JArbSchG)	400,—		Unser gemeinsamer RdErl. v. 23. 4. 1975 (MBl. NW. S. 906) – SMBI. NW. 8051 – wird aufgehoben.	
5.2	Nichtaufforderung oder nicht rechtzeitige Aufforderung eines Jugendlichen zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG)	100,—			
5.3	Weiterbeschäftigung eines Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung (§ 33 Abs. 3, § 58 Abs. 1 Nr. 23 JArbSchG)	600,—			– MBl. NW. 1983 S. 2150.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.